

8.8 Schutzhandschuhe für Gebäudereiniger

von REINHARD RHEKER

1 Einleitung

Reinigungschemikalien sind ein nicht zu unterschätzendes gesundheitliches Problem – vor allem für die Hände. Zwar gehen Gebäudereiniger meist nicht mit akut hautschädigenden aggressiven Produkten um. Trotzdem nehmen Hautkrankheiten auch bei diesen Tätigkeiten zu. Denn auch der länger andauernde Kontakt mit schwach aggressiven verdünnten Produkten – beispielsweise Unterhalts- oder Glasreinigern – kann Erkrankungen der Hände, Ekzeme oder Allergien, auslösen bzw. fördern.

Das Arbeitsschutzgesetz betont – ebenso wie die Gefahrstoffverordnung –, dass persönliche Schutzausrüstungen (PSA) gegenüber technischen und organisatorischen Maßnahmen als nachrangig zu betrachten sind. Diese Forderung findet sich so auch in der EU-Richtlinie über die Benutzung persönlicher Schutzausrüstung wieder: *„Persönliche Schutzausrüstungen sind zu verwenden, wenn die Risiken nicht durch kollektive technische Schutzmittel oder durch arbeitsorganisatorische Maßnahmen, Methoden oder Verfahren vermieden oder ausreichend begrenzt werden können.“* (Artikel 3 der EU-Richtlinie 89/656/EWG)

Im Bereich der Gebäudereinigung sind technische Maßnahmen nur schwer zu realisieren. Entscheidend sind hier nicht Lüftungsmaßnahmen oder Absauganlagen, sondern Vermeidung des Hautkontaktes mit den Reinigungsmitteln. Viele Arbeiten müssen aber nun einmal manuell durchgeführt werden.

Es stellt sich demnach die Frage, welche Handschuhe bei welchen Einsatzgebieten und Reinigungsmitteln die geeigneten sind. Hand- und Hautschutz sind die bedeutendsten Schutzmaßnahmen beim Umgang mit Reinigungsmitteln.

Insbesondere muss darauf hingewiesen werden, dass „einfache“ Handschuhe ohne entsprechende Prüfungen auf Durchlässigkeit nur in Ausnahmefällen für die unterschiedlichsten Tätigkeiten eines Gebäudereinigers ausreichenden Schutz bieten.

**Gesundheits-
probleme durch
Reinigungs-
chemikalien**

2 Einfluss der Europäischen Union

Nach der EU-Richtlinie 89/686/EWG (Richtlinie zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedsstaaten für persönliche Schutzausrüstungen) darf persönliche Schutzausrüstung nur in Verkehr gebracht und benutzt werden, wenn sie die Gesundheit der Benutzer schützt und deren Sicherheit gewährleistet (Artikel 2.1). Diesen Grundsatz erfüllen zunächst einmal alle persönlichen Schutzausrüstungen, die eine CE-Kennzeichnung (EG-Konformitätserklärung) aufweisen und damit die grundlegenden Anforderungen für Gesundheit und Sicherheit nach Anhang II der Richtlinie 89/686/EWG erfüllen. In diesem Anhang werden Punkte wie Ergonomie, Schutzniveau, Unschädlichkeit der PSA, Bequemlichkeit, Schutzklassen etc. angesprochen. Werden diese Mindestanforderungen erfüllt, darf die CE-Kennzeichnung nicht versagt werden.

Aber auch bei CE-gekennzeichneten Schutzhandschuhen gibt es bezüglich ihrer Schutzfunktion große Unterschiede, die es beim Kauf zu beachten gilt. Abhängig von der Gefährdung bei der Arbeit sind die folgenden Kategorien maßgebend:

Kategorie I gilt nur für einfache PSA bei geringen Risiken, deren Wirkung vom Benutzer rechtzeitig und ohne Gefahr wahrgenommen werden kann. Die EU-Richtlinie 89/686/EWG zählt dazu auch „*nur schwach aggressive Reinigungsmittel, deren Wirkung ohne weiteres reversibel ist (Schutzhandschuhe für bestimmte Waschmittellaugen usw.)*“ (Artikel 8).

Kategorie III gilt für alle komplexen PSA, z. B. Chemikalienschutzhandschuhe, die einen zeitlich begrenzten Schutz gegen chemische Einwirkungen bieten.

In **Kategorie II** fallen alle anderen Schutzhandschuhe, z. B. nitrilgetränkte Baumwollhandschuhe etc.

Auf Handschuhtypen der Kategorie II und III sind – zusätzlich zur CE-Kennzeichnung – weitere Angaben aufzudrucken. Sie müssen einer EG-Baumusterprüfung unterzogen werden. Bei dieser Prüfung stellt eine zugelassene Prüfstelle die Übereinstimmung mit den einschlägigen Bestimmungen fest. So sind beispielsweise Chemikalienschutzhandschuhe neben den allgemeinen Anforderungen an Schutzhandschuhe der DIN EN 420 auch nach der DIN EN 374 (Schutzhandschuhe gegen Chemikalien

und Mikroorganismen) sowie bei bestimmten Anforderungen auch nach der DIN EN 388 (Schutzhandschuhe gegen mechanische Risiken) zu prüfen und zu beurteilen, d.h. es sind Prüfungen auf Permeation, Penetration und mechanische Eigenschaften erforderlich; demgegenüber sind bei Handschuhen gegen mechanische Gefährdungen lediglich Prüfungen nach der DIN EN 388 vorgeschrieben. Solche Normangaben finden sich demzufolge nicht auf Kat. I-Schutzhandschuhen.

3 Kennzeichnung von Schutzhandschuhen

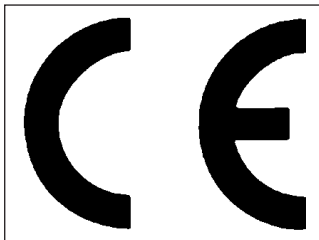


Abb. 8.8/1: CE-Kennzeichnung nach EG-Richtlinie 89/686/EWG

Die CE-Kennzeichnung ist ein „Pass“, um den freien Warenverkehr im europäischen Binnenmarkt zu ermöglichen. Sie belegt die Konformität der Produkte mit den jeweiligen Richtlinien der EU. Für den Hersteller oder seinen in der Gemeinschaft ansässigen Bevollmächtigten ist somit gewährleistet, dass die PSA in der Gemeinschaft frei gehandelt werden kann.

Die Kennzeichnung ist demzufolge kein Qualitätszeichen wie beispielsweise das GS-Zeichen.

Handschuhe ohne CE-Kennzeichnung dürfen im gesamten EU-Raum nicht mehr hergestellt und auch nicht mehr verwendet werden. Allerdings werden die meisten Schutzhandschuhe aus Kostengründen im nicht-europäischen Ausland hergestellt und natürlich auch nach Deutschland exportiert. Viele dieser Handschuhe tragen keine CE-Kennzeichnung. In diesen Fällen kann man also nur – um in der Terminologie des Themas zu bleiben – sagen: Finger weg von solchen Produkten!

Kennzeichnung bis 1996	Kennzeichnung ab 1.1.1997
Kat. I CE	Kat. I CE
Kat. II CE + Jahreszahl	Kat. II CE
Kat. III CE + Jahreszahl + Kennnummer	Kat. III CE + Kennnummer

PSA der Kategorie I und II sind aufgrund der CE-Kennzeichnung nicht mehr zu unterscheiden. Wie die Tabelle verdeutlicht, wies die Kategorie I bis 1996 lediglich das Zeichen „CE“ auf, während bei PSA der Kategorie II hinter dem Zeichen noch die Jahreszahl



Abb. 8.8/2: Kennzeichnung eines Chemikalienschutzhandschuhs

aufgeführt war, z. B. „CE 95“. Beide tragen seit 1997 lediglich das CE-Zeichen. Um herauszufinden, ob es sich beispielsweise um Schutzhandschuhe der Kategorie I oder II handelt, sind die Gebrauchsanweisungen der Hersteller und die auf den Handschuhen der Kat. II und III aufgebrauchten Piktogramme zu beachten. Schutzhandschuhe der Kat. I weisen üblicherweise keine Piktogramme auf. Ein weiteres Unterscheidungskriterium ist die Angabe entsprechender Normen, nach denen Schutzhandschuhe der Kat. II und III zu prüfen sind, z. B. DIN EN 388 oder 374.

PSA der Kategorie III, die dem Schutz vor komplexen Gefahren dienen, welche „zu irreparablen Schäden“ führen können, weisen zusätzlich zur CE-Kennzeichnung ab 1. Januar 1997 die Kennnummer der gemeldeten Stelle auf, welche die Qualitätskontrolle der PSA durchführt, also z. B. in Abb. 8.8/2 CE-0121.

4 Informationsdefizite in die Praxis

Bei dem Versuch, die bisher eher theoretischen Betrachtungen in die Praxis umzusetzen, kann der für den Gesundheitsschutz im Betrieb zuständige Unternehmer trotz seiner Entscheidung für Kategorie III-Handschuhe schnell auf weitere Fragen stoßen. Er muss sich nämlich nun entscheiden, welche Handschuhmaterialien bzw. -fabrikate bei den von seinen Beschäftigten verwendeten Reinigungsmitteln die geeigneten sind.

Leider findet man in den Sicherheitsdatenblättern der Hersteller unter dem Punkt „Expositionsbegrenzung und persönliche